

# RS OGH 1968/11/13 7Ob205/68, 1Ob682/84, 1Ob589/89, 8Ob507/88, 4Ob199/98p, 4Ob216/01w, 3Ob9/01x, 6Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1968

## Norm

ABGB §861

ABGB §862

EheG §80

## Rechtssatz

Ein Antrag iSd § 862 ABGB ist seiner Natur nach eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Vertragspartner gegenüber abzugeben ist. Das Prozessvorbringen und die Parteiaussage des Klägers in einem Ehescheidungsverfahren "seiner Frau nach der Scheidung bestimmte Unterhaltsleistungen zu erbringen", richten sich an das Prozessgericht und nicht an die Prozessgegnerin; diese Äußerungen sind wohl Willenserklärungen, stellen aber (selbst wenn die Prozessgegnerin gleichzeitig von ihnen Kenntnis erlangt) keine rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen dar, da sie als prozessuale Vorgänge den Willen zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes nicht erkennen lassen (vgl EvBl 1961,450).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 205/68

Entscheidungstext OGH 13.11.1968 7 Ob 205/68

Veröff: SZ 41/149 = NZ 1970,31

- 1 Ob 682/84

Entscheidungstext OGH 26.11.1984 1 Ob 682/84

nur: Das Prozessvorbringen und die Parteiaussage richten sich an das Prozessgericht und nicht an die Prozessgegnerin; diese Äußerungen sind wohl Willenserklärungen, stellen aber (selbst wenn die Prozessgegnerin gleichzeitig von ihnen Kenntnis erlangt) keine rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen dar, da sie als prozessuale Vorgänge den Willen zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes nicht erkennen lassen (vgl EvBl 1961,450). (T1)

- 1 Ob 589/89

Entscheidungstext OGH 24.05.1989 1 Ob 589/89

nur: Ein Antrag iSd § 862 ABGB ist seiner Natur nach eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Vertragspartner gegenüber abzugeben ist. (T2); Beisatz: Erklärungen, die nur an einen Dritten oder nur an eine Behörde gerichtet sind, reichen auch dann nicht aus, wenn der andere Teil von diesen Erklärungen Kenntnis erlangt. (T3)

- 8 Ob 507/88  
Entscheidungstext OGH 06.04.1989 8 Ob 507/88  
nur T1
- 4 Ob 199/98p  
Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 199/98p  
Vgl
- 4 Ob 216/01w  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 216/01w  
Vgl auch; Beisatz: Prozessuale Erklärungen an das Gericht sind nicht schon deshalb zugleich privatrechtliche Erklärungen, weil der Gegner von ihnen Kenntnis erlangt; bloßes Schweigen im Prozess (hier: Unterlassung der Einbringung einer Klagebeantwortung) hat - wie generell - keine Erklärungsbedeutung; schließlich ist die Sanktion für Untätigkeit im Prozess von den Verfahrensregeln abschließend festgelegt. (T4)
- 3 Ob 9/01x  
Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 9/01x  
Vgl auch; Beisatz: Die Annahme privatrechtlicher Rechtsfolgen von Prozesshandlungen der Parteien, die ihrem Inhalt nach an die Behörde (und nicht an den Gegner) gerichtete Willensäußerungen sind und in erster Linie verfahrensrechtliche Folgewirkungen herbeiführen sollen, ist nur sehr eingeschränkt möglich. (T5)
- 6 Ob 126/01z  
Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 126/01z  
Vgl auch; Beis wie T5
- 2 Ob 117/10k  
Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 117/10k  
Auch; nur T2; Auch Beis wie T3; Beisatz: Hier: Eine an die Presse gerichteten Mitteilung über den „Ausstieg“ aus einem Sponsorvertrag ist nicht geeignet, die vorzeitige Auflösung des Dauerschuldverhältnisses herbeizuführen, auch wenn der Vertragspartner (die klagende Partei) hievon aus der Zeitung erfuhr. (T6)
- 7 Ob 182/17s  
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 182/17s  
Vgl; Beisatz: Die Versicherungsbestätigung an die Gewerbebehörde ist keine rechtsgeschäftliche Erklärung. (T7);  
Beis wie T3
- 5 Ob 63/18b  
Entscheidungstext OGH 17.01.2019 5 Ob 63/18b  
Vgl auch; Beis wie T5

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0014030

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

06.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)